

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Änderung vom 19. Juni 1992

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 1990¹⁾,
beschliesst:

I

Das Schweizerische Strafgesetzbuch²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 351^{bis}

2a. Amtshilfe
im Bereich der
Polizei
a. Automatisier-
tes Fahndungs-
system (RIPOL)

¹ Der Bund führt zusammen mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem (RIPOL) zur Unterstützung von Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender gesetzlicher Aufgaben:

- a. Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes zu Zwecken der Strafuntersuchung oder des Straf- und Massnahmenvollzuges;
- b. Anhaltung bei vormundschaftlichen Massnahmen oder fürsorgerischer Freiheitsentziehung;
- c. Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen;
- d. Kontrolle von Fernhaltungsmassnahmen gegenüber Ausländern nach dem Bundesgesetz vom 26. März 1931³⁾ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;
- e. Bekanntgabe von Aberkennungen ausländischer Führerausweise;
- f. Ermittlung des Aufenthaltes von Führern von Motorfahrzeugen ohne Versicherungsschutz;
- g. Fahndung nach abhandengekommenen Fahrzeugen und Gegenständen.

² Folgende Behörden können im Rahmen von Absatz 1 über das RIPOL Ausschreibungen verbreiten:

¹⁾ BBl 1990 III 1221

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 142.20

- a. das Bundesamt für Polizeiwesen;
- b. die Bundesanwaltschaft;
- c. die Zentralbehörde zur Behandlung internationaler Kindsentführungen;
- d. das Bundesamt für Ausländerfragen;
- e. das Bundesamt für Flüchtlinge;
- f. die Oberzolldirektion;
- g. die Militärjustizbehörden;
- h. die Zivil- und Polizeibehörden der Kantone.

³ Personendaten aus dem RIPOL können für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 folgenden Behörden bekanntgegeben werden:

- a. den Behörden nach Absatz 2;
- b. den Grenzstellen;
- c. dem Beschwerdedienst des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements;
- d. den schweizerischen Vertretungen im Ausland;
- e. den Interpolstellen;
- f. den Strassenverkehrsämtern;
- g. den kantonalen Fremdenpolizeibehörden;
- h. weiteren Justiz- und Verwaltungsbehörden.

⁴ Der Bundesrat:

- a. regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verantwortung für die Datenbearbeitung, die Kategorien der zu erfassenden Daten, die Aufbewahrungsdauer der Daten und die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- b. bestimmt die Behörden, welche Personendaten direkt ins RIPOL eingeben, solche direkt abfragen oder denen Personendaten im Einzelfall bekanntgegeben werden können;
- c. regelt die Verfahrensrechte der betroffenen Personen, insbesondere die Einsicht in ihre Daten sowie deren Berichtigung, Archivierung und Vernichtung.

Art. 351^{ter}

b. Zusammen-
arbeit mit
INTERPOL
Zuständigkeit

¹ Die Bundesanwaltschaft nimmt die Aufgaben eines Nationalen Zentralbüros im Sinne der Statuten der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) wahr.

² Sie ist zuständig für die Informationsvermittlung zwischen den Strafverfolgungsbehörden von Bund und Kantonen einerseits sowie den Nationalen Zentralbüros anderer Staaten und dem Generalsekretariat von INTERPOL andererseits.

Art. 351^{quater}

Aufgaben

¹ Die Bundesanwaltschaft vermittelt kriminalpolizeiliche Informationen zur Verfolgung von Straftaten und zur Vollstreckung von Strafen und Massnahmen.

² Sie kann kriminalpolizeiliche Informationen zur Verhütung von Straftaten übermitteln, wenn aufgrund konkreter Umstände mit der grossen Wahrscheinlichkeit eines Verbrechens oder Vergehens zu rechnen ist.

³ Sie kann Informationen zur Suche nach Vermissten und zur Identifizierung von Unbekannten vermitteln.

⁴ Zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kann die Bundesanwaltschaft von Privaten Informationen entgegennehmen und Private orientieren, wenn dies im Interesse der betroffenen Person ist und deren Zustimmung vorliegt oder nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.

Art. 351^{quinquies}

Datenschutz

¹ Der Austausch kriminalpolizeilicher Informationen richtet sich nach den Grundsätzen des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981¹⁾ sowie nach den vom Bundesrat als anwendbar erklärten Statuten und Reglementen von INTERPOL.

² Für den Austausch von Informationen zur Suche nach Vermissten, zur Identifizierung von Unbekannten und zu administrativen Zwecken gilt das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992²⁾ über den Datenschutz.

³ Die Bundesanwaltschaft kann den Zentralbüros anderer Staaten Informationen direkt vermitteln, wenn der Empfängerstaat den datenschutzrechtlichen Vorschriften von INTERPOL untersteht.

Art. 351^{sexies}

Finanzhilfen
und Abgeltungen

Der Bund kann Finanzhilfen und Abgeltungen an INTERPOL ausrichten.

Art. 351^{septies}

c. Zusammen-
arbeit bei der
Identifizierung
von Personen

¹ Das Schweizerische Zentralpolizeibüro registriert und speichert erkennungsdienstliche Daten, die von Behörden der Kantone, des Bundes und des Auslandes bei Strafverfolgungen oder bei der Erfüllung anderer gesetzlicher Aufgaben erhoben und ihm übermit-

¹⁾ SR 351.1

²⁾ AS ...

telt worden sind. Es vergleicht diese Daten untereinander, um eine gesuchte oder unbekannte Person zu identifizieren.

² Es teilt das Ergebnis seiner Abklärung der anfragenden Behörde, den Strafverfolgungsbehörden, welche gegen die gleiche Person eine Untersuchung führen, sowie anderen Behörden mit, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die Identität dieser Person kennen müssen.

³ Der Bundesrat:

- a. regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verantwortung für die Datenbearbeitung, die zu erfassenden Personen und ihre Verfahrensrechte, die Aufbewahrung der Daten und die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- b. bezeichnet die Behörden, die für die Einsicht in die Daten sowie deren Berichtigung und Vernichtung zuständig sind.

Art. 363^{bis}

Bekanntgabe
hängiger Straf-
untersuchungen

¹ Das Schweizerische Zentralpolizeibüro speichert während zwei Jahren die Gesuche von Strafjustizbehörden des Bundes und der Kantone um Strafregisterauszüge. Es erfasst:

- a. die anfragende Behörde;
- b. die Personalien der beschuldigten Person;
- c. die Beschuldigung (Verbrechen und Vergehen) und
- d. das Datum der Zustellung des Registerauszuges.

² Ersucht eine Strafjustizbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens um einen Strafregisterauszug, gibt ihr das Schweizerische Zentralpolizeibüro Daten nach Absatz 1 bekannt, soweit diese die gleiche Person betreffen.

³ Die Strafjustizbehörde meldet dem Schweizerischen Zentralpolizeibüro Freisprüche oder Einstellungsverfügungen in Verfahren, für welche nach Absatz 1 ein Strafregisterauszug eingeholt worden ist. Das Schweizerische Zentralpolizeibüro vernichtet anschliessend die nach Absatz 1 gespeicherten Daten.

⁴ Der Bundesrat:

- a. regelt die Einzelheiten, insbesondere die Verantwortung für die Datenbearbeitung, die Verfahrensrechte der betroffenen Personen und die Zusammenarbeit mit den Kantonen;
- b. bezeichnet die Behörden, die für die Einsicht in die Daten sowie deren Berichtigung und Vernichtung zuständig sind.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Juni 1992

Die Präsidentin: Meier Josi

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 19. Juni 1992

Der Präsident: Nebiker

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 30. Juni 1992¹⁾

Ablauf der Referendumsfrist: 28. September 1992

4263

¹⁾ BBl 1992 III 948

Schweizerisches Strafgesetzbuch Änderung vom 19. Juni 1992

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1992
Date	
Data	
Seite	948-952
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 262

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.